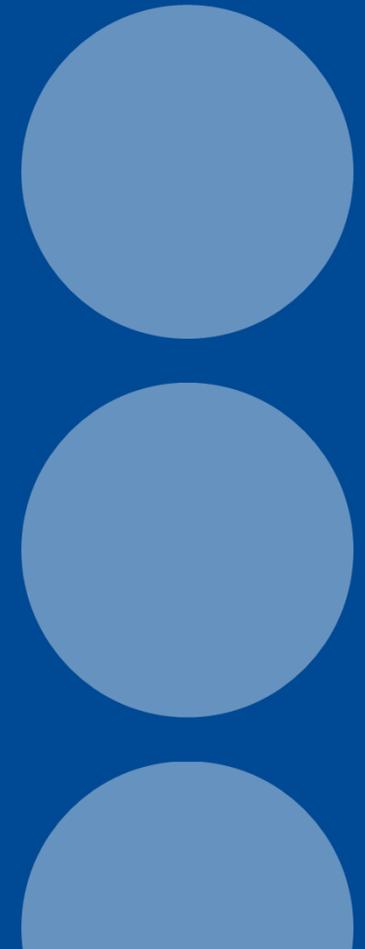


# Erste Hilfe und medizinische Hilfsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und gesetzliche Unfallversicherung (rechtl. Kontext / Haftungsprivilegierung)

Medizinische Hilfsmaßnahmen in Kindertagesstätten  
Ulrich Kaffke, 10.September 2025



## Zur Person:

Ulrich Kaffke

Hauptabteilung Widerspruch, Klage und Regress

Hauptabteilungsleiter

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt

Service-Tel.: 069/29972-440

E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)

## Thema: Haftungsfragen

Kann ich als Erzieherin/Erzieher oder sonst bei der Kita beschäftigte Person bei

- Maßnahmen der Ersten Hilfe

oder

- bei Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen bei chronisch kranken Kindern und Jugendlichen

**zivilrechtlich** haftbar gemacht werden, wenn ich dabei „etwas falsch mache“ oder demjenigen einen zusätzlichen Körperschaden zufüge?

## Haftung - Grundsätze

### § 823 BGB

Wer

- vorsätzlich oder fahrlässig
- Leben, Körper, Gesundheit, .....
- widerrechtlich

verletzt, ist zu Schadenersatz verpflichtet.

(alternativ: z.B. auch Haftung aus Gefährdung, z.B. beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, § 7 StVG)

## Haftung – Wie kann ich mich schützen?

- Straßenverkehr: Haftpflichtversicherung vorgeschrieben (für Kfz)
- übrige Bereiche des Lebens: Privat-Haftpflichtversicherung sinnvoll und empfehlenswert.

### Warum?

- Haftungsfrage **immer** Einzelfallentscheidung
- im Zweifelsfall sogar vor Gericht (unabhängig davon, ob die Ansprüche berechtigt gestellt werden oder nicht!).
- Haftpflichtversicherung übernimmt berechtigte Ansprüche und hilft, unberechtigte Ansprüche abzuwehren

## Wer haftet bei einem Unfall in der Schule?

Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung):

Unfälle

- versicherter Personen
- bei versicherten Tätigkeiten

sind Arbeitsunfälle....

## Definition Arbeitsunfall § 8 Abs. 1 SGB VII

- **zeitlich begrenztes**
- von **außen** auf den Körper einwirkendes schädigendes **Ereignis**
- führt zu **Gesundheits(erst)schaden** oder Tod
- bei **versicherten Personen**
- durch die **versicherte Tätigkeit**

## Versicherter Personenkreis u. a.: (§§ 2 ff. SGB VII)

- Beschäftigte § 2 (1) Nr. 1 SGB VII
- Lernende bei beruflicher Aus- und Fortbildung § 2 (1) Nr. 2 SGB VII
- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch „Tagespflegepersonen“ § 2 (1) Nr. 8 a) SGB VII
- ggf. unentgeltlich/ehrenamtlich für Kindertageseinrichtungen Tätige § 2 (1) Nr. 10 a) SGB VII  
§ 2 (1) Nr. 9 SGB VII

## Versicherter Personenkreis u. a.:

- Freiwilligendienst § 2 (1a) SGB VII
- Wie-Beschäftigte § 2 (2) S. 1 SGB VII
- Hilfeleistende bei Gefahr, Not, Unglücksfällen und erheblicher Gefahr für die Gesundheit von Personen § 2 (1) Nr.13 a) SGB VII
- Organ- oder Blutspender § 2 (1) Nr. 13 b) SGB VII

## Versicherte Tätigkeit

- versichert ist grundsätzlich die betriebliche Tätigkeit (Tätigkeit in Rahmen des Versicherungstatbestandes)
- Tätigkeit muss unmittelbar dem Unternehmen (=Kita) dienen, also entweder vom Betrieb veranlasst oder objektiv in ihrem Interesse

- ACHTUNG:

kein Versicherungsschutz bei rein eigenwirtschaftlicher / privat begründeter Tätigkeit

## Wer haftet bei einem Unfall in der Kita?

### Haftung für Unfälle

- versicherter Personen
  - bei versicherten Tätigkeiten (vom Betrieb veranlasst oder in seinem Interesse)
- übernimmt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung.

Dies entspricht dem ureigenen Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung seit ihrer Einführung 1885!

-> Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

-> Haftung für Kita-Kinder, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige für die Kita tätige Personen übernimmt die Unfallkasse Hessen

## WICHTIG

- Haftung nach SGB VII **nur für Personenschäden**, keine Sachschäden
- **Beamte nicht versichert** (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII)

UKH übernimmt Kosten für

- Rehabilitation (z.B. medizinische Behandlung, Leistungen zur Teilhabe im Erwerbsleben)
- Entschädigung (Entgeltersatzleistung, Rente, etc.).

## Haftungsprivileg im Rahmen der gesetzl. Unfallversicherung (§§ 104 ff. SGB VII)

Bei Verursachung eines Arbeitsunfalles durch

- den Unternehmer (Kita-Träger),
- eine betriebliche Tätigkeit im selben Betrieb (Kita),
- Ein Kind oder das Personal einer Kindertageseinrichtung

besteht (zivilrechtliche) Haftung des Schädigers gegenüber Geschädigten nur bei **Vorsatz!** (=Wissen und Wollen des (konkreten) Erfolgs!)

## Was ist Vorsatz?

- eine Tat absichtlich mit **Wissen** und **Wollen** zu begehen,
- also eine Handlung **bewusst** und **zielgerichtet** auszuführen,
- um einen **bestimmten Erfolg** herbeizuführen.

„Erfolg“= Verletzungs“erfolg“

Die Verletzung muss also mit Wissen und Wollen von Ihnen erfolgt sein!

Abgrenzung zur Fahrlässigkeit:

- die erforderliche Sorgfalt wird außer Acht gelassen
- die schädigende Folge nicht gewollt, sondern unbeabsichtigt

## Wie hilft mir das Haftungsprivileg konkret?

Bindungswirkung für Gerichte (§ 108 SGB VII)

- **Unfallversicherungsträger** entscheidet über Arbeitsunfall
- Zivilgerichte **müssen** Haftungsprivileg berücksichtigen!
- zivilrechtliche Haftung des Schädigers nur bei **Vorsatz**

## Wie ist die Haftungssituation bei:

**A) Maßnahmen der Ersten Hilfe**



**B) medizinischen Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe)**



## Was ist „Erste Hilfe“

- Nothilfe als erste Maßnahme
- bis das eigentliche Heilverfahren einsetzt;
- vom Unfall/Vorfall bis zur endgültigen Versorgung
- einschließlich der Besorgung und Durchführung des etwaigen Transportes



## Verpflichtungen des Unternehmers

- § 10 Arbeitsschutzgesetz:

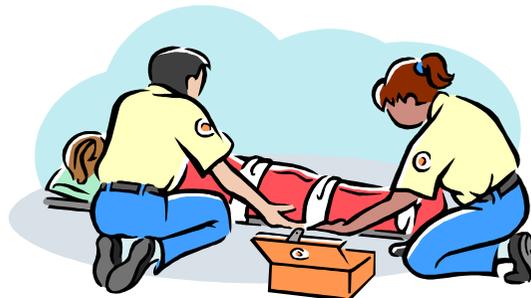
Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

- § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Sozialgesetzbuch VII

Pflicht für Unternehmer für eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Ersthelfern zu sorgen.

## Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe

- Nach dem ArbSchG und der UVV „Grundsätze der Prävention“ aber auch § 23 (3) SGB VII haben Beschäftigte des Betriebes Erste Hilfe Maßnahmen zu unterstützen und sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen.
- Im Übrigen muss jeder Erste-Hilfe leisten (Strafrechtsvorbehalt „unterlassene Hilfeleistung“).
- **„Ersthelfer“ übt damit eine betriebliche Tätigkeit aus.**



## Haftung bei „Erster Hilfe“

- Schädigung durch Erste-Hilfe-Maßnahmen ist **Arbeitsunfall**
  - Folge: Haftung des Schädigers nur bei **Vorsatz**
  - Schuldhaftige Rechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit „verantwortlich“ geleisteter „Erster Hilfe“ kaum denkbar, daher auch **kein Vorsatz möglich**
- **Wer nach (eigenem) bestem Wissen und Gewissen „Erste Hilfe“ leistet, wird insoweit auch für keinen Schaden haftbar gemacht werden können.**



## Urteil des BGH v. 04.04.2019 (III ZR 35/18)

### *u. a. zu pflichtwidrig unterlassenen Erste-Hilfe-Maßnahmen von Sportlehrern*

- Unterlassene Laienreanimation ist bei Lehrern pflichtwidrig.
- Es gehört bei Lehrern zu den Amtspflichten, erforderliche und zumutbare Erste Hilfe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu leisten.
- Lehrkräften obliegt auch ohne ausdrückliche Regelung die Amtspflicht, die Schüler während des Schulbesuchs vor Schäden an der Gesundheit zu bewahren. Dies umfasst auch die Pflicht zur Ersten Hilfe!

## Medizinische Hilfsmaßnahmen

- sind keine Maßnahme der Ersten Hilfe

Frage:

Gilt dann hier das Haftungsprivileg nicht?



## Medizinische Hilfsmaßnahmen



- im Einverständnis und nach (schriftlicher) Vereinbarung zwischen den Betroffenen (Eltern, Kita-Personal)
- im Verantwortungsbereich der Kita als Maßnahme der Kita
- betriebliche und somit versicherte Tätigkeit.

## Medizinische Hilfsmaßnahmen

Da es sich bei den durchgeführten Hilfsmaßnahmen um

- im Verantwortungsbereich der Kindertagesstätten liegende Tätigkeiten handelt und/oder
- insoweit eine betriebliche Tätigkeit sowohl der in der Kita Tätigen als auch der Kinder selbst (Tätigkeit = Besuch der Tageseinrichtung) vorliegt

wirkt quasi automatisch die **Haftungsprivilegierung** im Sinne des SGB VII genau so **wie bei Erste-Hilfe-Maßnahmen**.



## Möglichkeiten der Dokumentation und Absicherung

- Satzung der Kita/des Trägers
- Einverständniserklärung des durchführenden Personals
- Vereinbarung - vgl. z. B. Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen in Schulen  
(Erlass v. 29.04.2015, I.4-651.260.120-00006 Gült. Verz. Nr. 7200; ABI. 6/15, S. 176)

# Medikamentengabe-Bogen

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Mai 2017)

## Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen und die Verabreichung von Medikamenten sowie Aufgabenübertragung

Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Namen, Anschrift und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Foto

An die



(Stempel der Kita)

Ort, Datum

**Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen/die Verabreichung von Medikamenten in der Kita**  
 Hiermit beauftrage ich/beauftragen wir die im Folgenden genannten Bediensteten der o. a. Kita, an meiner/unserer Tochter oder unserem Sohn die nachfolgend bezeichnete ärztlich verordnete, medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen, weil sie oder er einsichtsbeding oder wegen einer Behinderung die Maßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

### Ärztliche Verordnung

(Angabe, welche medizinische Hilfsmaßnahme in der Kita angezeigt ist und Hinweise, was hierbei zu beachten ist):

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### Medizinische Diagnose für das zu betreuende Kind

(Die Angabe einer medizinischen Diagnose ist nicht verpflichtend, kann jedoch im Notfall hilfreich sein):

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Tägliche Anwendungszeiten/Dauern:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Notfallmaßnahmen, Besonderheiten für Medikamentenverabreichung, ggf. Nebenwirkungen:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Die Beauftragung ist bis zum \_\_\_\_\_ (Datum einfügen) oder bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf gültig. Über Änderungen der ärztlichen Verordnung und ggf. der medizinischen Diagnose werde ich/werden wir die Kita informieren.

Für den Zeitraum der Beauftragung ist die Kita berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, zu speichern.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datum/Stempel/Unterschrift behandelnder Arzt

### Kitaleitung:

Die oben beschriebene medizinische Hilfsmaßnahme übertrage ich der oder den Bediensteten

(Name eintragen) im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

Datum, Unterschrift der Kitaleitung

### Bedienstete(r) der Kita:

Ich übernehme freiwillig die Durchführung der o. a. medizinischen Hilfsmaßnahme.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten Regressansprüche des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen können. Grob fahrlässig handelt derjenige, der eine unentschuldbare Pflichtverletzung begeht, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt.

Falls ich in Zukunft die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder will, werde ich die Personensorgeberechtigten und die Kitaleitung darüber unverzüglich schriftlich informieren.

Datum, Unterschrift der/des Bediensteten

## Beispiel Kita-Satzung



Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes mellitus) oder für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in einer Kita unumgänglich, so kann durch das pädagogische Personal (Erzieher/-innen) die Medikamentengabe erfolgen.

## Direktansprüche des UV-Trägers (§ 110 SGB VII)

Für Sozialversicherungsträger bestehen „Direktansprüche“ trotz Haftungsprivileg ggf. bei „grob fahrlässiger“ oder „vorsätzlicher“ Verursachung des Versicherungsfalls.

Grob fahrlässig ist das außer Acht lassen der Sorgfaltspflichten in besonders hohem, meist subjektiv vorwerfbarem Maße, also wenn selbst einfachste, sich jedermann erschließende Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben.

Selbst dies ist bei verantwortlich geleisteter „Erster Hilfe“ oder vereinbarten medizinische Hilfsmaßnahme weitestgehend nicht denkbar.

## Lange Rede - kurzer Sinn:

Was ergibt sich sowohl bei Maßnahmen der Ersten Hilfe als auch medizinischen Hilfsmaßnahmen?

- Unter Umständen erleiden die von Maßnahmen Betroffenen einen über die Ursprungserkrankung oder Verletzung hinausgehenden „**Körperschaden**“.
- Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen handelt es sich für das betroffene Kind ggf. um einen eigenständigen **Arbeitsunfall (!)**, der einen Leistungsanspruch gegenüber dem UVT auslöst.
- Schlussendlich gilt also selbst bei einem dem Verletzten oder chronisch Kranken so zugeführten Körperschaden das **Haftungsprivileg** (Befreiung der „helfenden“ Person von der zivilrechtlichen Haftung)!

## **Broschüren der Unfallkasse Hessen zum Thema:**

- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen  
(DGUV Information 202-089)
- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen durch Ersthelfer  
(DGUV 10852)
- Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen  
(DGUV Information 202-092)
- Ersthelfer im öffentlichen Dienst (DGUV Information 204-030)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

[www.ukh.de](http://www.ukh.de) ; [www.kita.ukh.de](http://www.kita.ukh.de); [www.ukh.de/informationen](http://www.ukh.de/informationen)

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.**

